Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.8938 — LG Electronics/ZKW Holding/Mommert Gewerbeimmobilien)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2018/C 239/06)

1. Am 13. Juni 2018 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— LG Electronics, Inc. („LGE", Südkorea),

— ZKW Holding GmbH („ZKW Holding", Österreich) und Mommert Gewerbeimmobilien Verwaltungs GmbH („MGIV", Österreich) (zusammen „ZKW").

LGE übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über ZKW.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— LGE produziert und vertreibt weltweit Elektronikgeräte, mobile Kommunikationsgeräte und Haushaltsgeräte. Das Unternehmen ist unlängst in den Markt für Kfz-Beleuchtungsanlagen eingetreten und verkauft in geringen Stückzahlen vor allem Rückleuchten in Asien.

— ZKW ist ein österreichischer Hersteller von Kfz-Beleuchtungsanlagen, die weltweit exportiert werden. Das Unternehmen entwickelt und produziert Beleuchtungsanlagen für alle Kfz-Kategorien. ZKW stellt hauptsächlich Scheinwerferanlagen für Erstausrüster in der Europäischen Union her. MGIV ist eine zwischengeschaltete Holdinggesellschaft, die selbst keine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Nach Abschluss des Rechtsgeschäfts wird MGIV indirekt das Eigentum über die Immobilien der ZKW Holding in Wieselburg innehaben.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.8938 — LG Electronics/ZKW Holding/Mommert Gewerbeimmobilien

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.